

§ 50 BOA (Brandenburg) — Instandhaltung der Fahrzeuge

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Anschließer hat die Fahrzeuge nach der Anweisung Nr. 12 zur BOA - Instandhaltung der Fahrzeuge - planmäßig vorbeugend instandzuhalten.

(2) Die zeitliche Folge der Instandhaltungsmaßnahmen hat der Anschließer auf Grund der Einsatzbedingungen sowie des technischen Entwicklungsstandes festzulegen. Die Fristen für die Untersuchung betragen:

12 Jahre für Fahrzeuge gemäß § 40 Abs. 5 Buchst. b und

Abs. 6 Buchst. b,

6 Jahre für Dampflokomotiven,

8 Jahre für alle übrigen Fahrzeuge.

Sofern es die Betriebssicherheit erfordert, sind vom Anschließer kürzere Fristen festzulegen. Verlängerungen der Untersuchungsfristen gemäß den Buchstaben a bis c sind vom Anschließer rechtzeitig schriftlich bei der Staatlichen Bahnaufsicht unter Beifügung der technischen Unterlagen und eines Überprüfungsbefundes über den Zustand des jeweiligen Fahrzeuges zu beantragen.

(3) Die Bremseinrichtungen der Fahrzeuge sind nach den Bestimmungen der Anweisung Nr. 13 zur BOA - Instandhaltung der Bremseinrichtungen - instandzuhalten.

(4) Für die überwachungspflichtigen Anlagen der Fahrzeuge gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

(5) Die Fristen für die Untersuchung rechnen vom Tage der Inbetriebnahme des neuen Fahrzeuges bzw. Untersuchungsabschluß im Erhaltungswerk bis zur Außerbetriebnahme für die nächste Untersuchung.

(6) Untersuchungen der Fahrzeuge gemäß § 40 Abs. 4, Abs. 5 Buchst. a und Abs. 6 Buchst. a sowie Bremsrevisionen und Bremsuntersuchungen an Fahrzeugen, ausgenommen Fahrzeuge, die nur Hand- bzw. Fußbremsen haben, dürfen außer von den zuständigen Werkstätten der Deutschen Reichsbahn nur von solchen Werkstätten ausgeführt werden, die hierfür von der Staatlichen Bahnaufsicht besonders zugelassen sind.

(7) Über jede Untersuchung hat der Ausführende eine

Untersuchungsbescheinigung mit Angabe der ausgeführten Arbeiten auszustellen und zu unterschreiben.

(8) Nach den Untersuchungen gemäß Abs. 2 ist eine fachtechnische Abschlußprüfung nach den besonderen Festlegungen der Staatlichen Bahnaufsicht durchzuführen und zu bestätigen.

(9) Für jedes Fahrzeug sind Unterlagen zu führen, aus denen die technischen Daten hervorgehen müssen. Die Genehmigungs- und Prüfungsunterlagen, die Genehmigung zur Inbetriebnahme und alle Untersuchungsbescheinigungen sind diesen Unterlagen beizufügen. Die Prüfbücher der überwachungspflichtigen Anlagen sind Bestandteile dieser Unterlagen.

Zitiervorschlag: § 50 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/50>